

**Gesetz zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes;
Wesentliche Änderungen des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt (EGovG LSA)**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist das EGovG LSA an neue Bundes- und EU-Vorgaben zur elektronischen Verwaltung angepasst worden. Die Änderungen betreffen vor allem das Anbieten und die Abwicklung elektronischer Verwaltungsleistungen im Land Sachsen-Anhalt. Im Wesentlichen hat sich Folgendes geändert:

- **Wegfall des Landesbürgerkontos:** Bürgerkonten werden - ebenso wie Organisationskonten - künftig nur noch vom Bund bereitgestellt.

Hintergrund:

Wenn Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen eine elektronische Verwaltungsleistung beantragen wollen, müssen sie dies über ein sog. Nutzerkonto tun. Bürgerinnen und Bürger verwenden dazu ein sog. „Bürgerkonto“. Für Unternehmer steht ein „Unternehmenskonto“ zur Verfügung. Bisher durfte das Land neben dem Bund ein eigenes Bürgerkonto bereitstellen. Dies ist jetzt nicht mehr möglich. Bürgerkonten werden nur noch vom Bund bereitgestellt. Das Landesbürgerkonto ist daher weggefallen.

- **Bereitstellung von Onlinediensten durch das Land:** Elektronische „Antragsassistenten“ sollen das Ausfüllen und Übermitteln von Formularen für elektronische Verwaltungsleistungen des Landes erleichtern.

Hintergrund:

Zur Erleichterung der Antragstellung werden sog. „Antragsassistenten“ (Onlinedienste) für die jeweilige elektronische Verwaltungsleistung bereitgestellt. Mit Hilfe derartiger Assistenten können Antragsformulare online ausgefüllt und an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Für die im Land Sachsen-Anhalt angebotenen elektronischen Verwaltungsleistungen werden derartige Assistenten, d. h. Onlinedienste, über das Landesportal Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

- **Ende-zu-Ende-Digitalisierung:** Die Landesregierung kann bestimmen, welche Verwaltungsleistungen vollständig elektronisch abgewickelt werden. Für Bürgerinnen und Bürger bleibt die klassische Antragstellung aber weiterhin möglich.

Hintergrund:

Ende-zu-Ende-Digitalisierung bedeutet, dass das Verfahren zu Erbringung einer elektronischen Verwaltungsleistung vollständig elektronisch durchgeführt wird. Die Beantragung der Leistung, die Kommunikation mit der Behörde und die Übermittlung des die Leistung beinhaltenden Bescheides erfolgen ausschließlich auf elektronischem Weg. Ein Schriftverkehr in Papierform findet insoweit nicht mehr statt.

Der Bund hat dies für seine wesentlichen elektronischen Verwaltungsleistungen bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2029 sicherzustellen.

Die Landesregierung kann nunmehr durch Verordnung bestimmen, dass dies auch für elektronische Verwaltungsleistungen gilt, die auf Landesrecht beruhen.

Ende-zu-Ende-Digitalisierung bedeutet aber nicht zwingend, dass Verwaltungsleistungen ausschließlich elektronisch (digital only) abzuwickeln sind. Insoweit gelten unterschiedliche Voraussetzungen für Bürgerinnen und Bürger einerseits und Unternehmen andererseits.

Für Bürgerinnen und Bürger besteht weiterhin kein Zwang zur elektronischen Antragstellung. Sie können Verwaltungsleistungen nach wie vor auf herkömmliche Weise (z. B. schriftlich oder durch persönliches Erscheinen) beantragen. Aus diesem Grund muss die Landesverwaltung einschließlich der Kommunen dafür weiterhin alternative Zugänge vorhalten.

Anders verhält es sich bei Unternehmen. Elektronische Verwaltungsleistungen, die ausschließlich Unternehmen betreffen und auf Bundesrecht beruhen, müssen spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029 ausschließlich elektronisch abgewickelt werden. Unternehmen können ab diesem Zeitpunkt derartige Verwaltungsleistungen nur noch elektronisch beantragen.

- **Online-Beratung:** Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen können sich vom Land beraten lassen, wenn sie ein elektronisches Leistungsangebot in Anspruch nehmen wollen. Die dafür zuständige Stelle des Landes wird per Verordnung festgelegt.

Hintergrund:

Über die bestehenden Strukturen der Behördennummer 115 soll eine einheitlich erreichbare Beratungsfunktion für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmer Organisationen im Portalverbund erbracht werden. So soll sichergestellt werden, dass

Antragstellende schnell, effektiv und barrierearm zu fachlichen Zusammenhängen, Zuständigkeiten und möglichen Verfahrensformen bei der Antragsstellung beraten werden. Die Behördennummer 115 wird unterstützend tätig und soll so die Zugangshürden zu digitalen Verwaltungsangeboten für alle Zielgruppen senken (Begründung zu § 3a OZG, BT-Drs. 20/8093, S. 41). Die für die Beratung im Land Sachsen-Anhalt zuständige Stelle wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

- **Anbindung der Kommunen an den Portalverbund:** Das Land ist verpflichtet, die Anbindung von Gemeinden und Landkreisen sowie anderer Stellen der mittelbaren Landesverwaltung an den Portalverbund sicherzustellen. Diese Aufgabe ist künftig Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Hintergrund:

Eine OZG-Umsetzung kann nur gelingen, wenn die Stellen der mittelbaren Landesverwaltung, insbesondere die Kommunen, eingebunden und unterstützt werden. Das Land ist daher kraft Bundesrechts verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anbindung der mittelbaren Landesverwaltung an den Portalverbund sicherzustellen. Diese Aufgabe ist künftig ebenfalls Gegenstand der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. Damit wird sich vor allem der IT-Kooperationsrat Sachsen-Anhalt mit dieser Sache befassen.

- **Weitere IT-Komponenten:** Neue IT-Komponenten ermöglichen die elektronische Verkündung kommunaler Satzungen und Verordnungen sowie den Einsatz qualifizierter elektronischer Siegel.

Hintergrund:

Damit die Verwaltung elektronische Leistungsangebote schaffen kann, benötigt sie bestimmte IT-Komponenten, die über das Landesportal Sachsen-Anhalt bereitgestellt werden. Das EGovG LSA sieht dafür einen Mindestkatalog vor, der nunmehr erweitert worden ist.

Eine der neuen IT-Komponenten ermöglichen es den Kommunen, ihrer Satzungen und Verordnungen elektronisch zu verkünden.

Des Weiteren ist eine IT-Komponente für einen einheitlichen Siegeldienst vorgesehen. Dieser Dienst ermöglicht die Erstellung und Validierung qualifizierter elektronischer

Siegel. Ein derartiges Siegel kann – ähnlich wie die qualifizierte elektronische Signatur – bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde die Schriftform ersetzen. Des Weiteren kann ein derartiges Siegel im Gerichtsverfahren die Beweissituation verbessern.

- **EU-weite Nachweise:** Bestimmte Verwaltungsleistungen müssen EU-weit elektronisch erbracht werden. Dafür erforderliche Nachweise müssen die Mitgliedstaaten untereinander elektronisch austauschen. Das Landesrecht regelt diesbezüglich den Datenschutz.

Hintergrund:

Neben dem nationalen Recht gibt es auch europarechtliche Bestimmungen, die das Land dazu verpflichten, bestimmte Verwaltungsleistungen eu-weit elektronisch abzuwickeln. Für manche Verwaltungsleistungen müssen bestimmte Nachweise erbracht werden. Auf Ersuchen des Antragstellers fordert die Behörde, die den Nachweis benötigt, diesen bei der ausstellenden Behörde elektronisch ab. Die ausstellende Behörde stellt diesen Nachweis daraufhin über ein von der EU eingerichtetes „technisches System“ zum Abruf bereit. Da bei diesem Vorgang personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf es einer datenschutzrechtlichen Grundlage für diese Verarbeitung. Für die Ausführung von Bundesrecht ist dies im E-Government-Gesetz des Bundes geregelt. Das Landesrecht enthält nunmehr eine entsprechende Grundlage für die Ausführung von Landesrecht.